

Reglement des Ausbildungsfonds der Pfarramtlichen Hilfskasse der Kirchgemeinde Wasen i.E.

Art. 1 Zweck

1. Die Pfarramtliche Hilfskasse unterhält einen Fonds, mit dessen Mitteln die Aus- und Weiterbildung gefördert wird.
2. Grundsätzlich kann jede Person, die den Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Wasen hat, ein Gesuch stellen.
3. Der Fonds ist politisch und konfessionell neutral und einzig an den Wohnsitz gebunden.
4. Nach erfolgreicher Prüfung der Gesuche können dem Fonds finanzielle Beiträge an die belegbaren Aus- und Weiterbildungskosten entnommen werden.

Art. 2 Mittel

Der Fonds wird gespiesen durch:

1. Einen Teil des vorhandenen Vermögens der Pfarramtlichen Hilfskasse;
2. Kollekten und freiwillige Zuwendungen Dritter;
3. Jährlicher Beitrag der Kirchgemeinde Wasen, sofern das Vermögen auf CHF 10000.- geschmolzen ist und das Pfarramt einen entsprechenden Antrag stellt.

Art. 3 Leistungsempfänger:innen

1. Leistungen werden nur in Ausnahmefällen direkt an die Gesuchsteller:innen ausgerichtet. Dazu muss dem Pfarramt ein Zahlungsbeleg der getätigten Aus- und Weiterbildungskosten vorgelegt werden. Ansonsten werden die Leistungen zur Bezahlung von in Rechnung gestellten Aus- und Weiterbildungskosten eingesetzt.
2. Leistungen können ausgerichtet werden:
 - a) für den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen
 - b) für Prüfungsgebühren
 - c) für das Ausstellen von Diplomen, Fähigkeitszeugnissen usw.
3. Bei der Gewährung von Leistungen wird dem Einsatz von persönlichen Eigenmitteln, allfälligen Beiträgen von Arbeitgebern, privaten Geldgebern oder Amtsstellen gebührend Rechnung getragen.
4. Die persönlichen finanziellen Verhältnissen der/des Gesuchsteller:in werden bei der Gewährung von Leistungen mitberücksichtigt.

Art. 4 Zuständigkeit und Vertraulichkeit

Weil die Pfarramtliche Hilfskasse dem Seelsorgegeheimnis des Pfarramts unterstellt ist, kann einzig die Ortspfarrerin/der Ortspfarrrer über ein Gesuch entscheiden. Der Entscheid unterliegt keiner Rekursmöglichkeit. Das Gesuch wird entsprechend vertraulich behandelt.

Art. 5 Gesuch

Ein Gesuch um Aus- und Ausbildungsbeiträge hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Adresse, Telefon und Mailadresse der/des Gesuchsteller:in
- b) Art der Aus- und Weiterbildung und Adresse der Bildungsstätte
- c) Dauer und Kosten der Aus- und Weiterbildung
- d) Grund/Motivation der/des Gesuchsteller:in inklusive erhoffte berufliche Relevanz
- e) Zusammenstellung Beiträge Dritter und eingesetzter Eigenmittel
- f) Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Gesuchsteller:in



Art. 6 Leistungen des Fonds

- a) Der Fonds gewährt max. 25% der Aus- und Weiterbildungskosten à-fonds-perdu (Freibetrag) bis max. CHF 5000.-.
- b) Der Fonds bietet für weitere max. 25% der Aus- und Weiterbildungskosten ein zinsfreies Darlehen an bis max. CHF 5000.-, rückzahlbar innert 3 Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung.

Art 7 Modalitäten bei Abbruch und Misserfolg

Die/der Gesuchsteller:in verpflichtet sich grundsätzlich, die geplante Aus- und Weiterbildung nachfolgend ganz oder als Teil der eigenen Erwerbstätigkeit einzusetzen. Kann auf Nachfragen hin seitens des Pfarramts kein entsprechender Nachweis erbracht werden, gelten die Rückzahlungsmodalitäten analog zum Abbruch der Aus- und Weiterbildung.

- a) Abbruch: Zum gesamten zinslosen Darlehen muss auch der Freibetrag bis zur Hälfte (max. CHF 2500.-) innert 3 Jahren nach Abbruch erstattet werden.
- b) Misserfolg: Das gesamte zinslose Darlehen bleibt rückzahlbar innert 3 Jahren, nicht aber der gewährte Freibetrag.

Art 8 Aufbewahrung

Das Pfarramt bewahrt die Gesuchsakten während 5 Jahren auf.

Bewilligt durch den Kirchgemeinderat, NN.NN.NNNN

